**Informationsschreiben BFS Altenpflege 01/2019**

**Erstellung der Zeugnisse im Rahmen der Abschlussprüfung nach AltPflAPrV – Zusammenfassung in Ergänzung zum Prüfungshandbuch**

Zum Ende des dritten Ausbildungsjahres der BFS Altenpflege sind grundsätzlich **zwei Zeugnisse** zu erstellen:

* Ein **Abschlusszeugnis** gemäß § 22 BbS-VO. Das Abschlusszeugnis weist die im Zeugniszeitraum (3. Ausbildungsjahr) erbrachten Leistungen aus. Zusätzlich sind Leistungen aus dem berufsübergreifenden Lernbereich auszuweisen, sofern sie im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr abgeschlossen wurden. Ein Einfluss auf den Erwerb des beruflichen Abschlusses besteht hier nicht.   
  Das Abschlusszeugnis enthält den Ausführungen der EB-BbS folgend einen Vermerk über den schulischen Abschluss sowie einen Vermerk über die erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).
* Ein **Prüfungszeugnis** gemäß § 14 Abs. 2 AltPflAPrV. Die Prüfungsleistungen werden ausschließlich im Prüfungszeugnis ausgewiesen, nicht im Abschlusszeugnis!

**Vorgehen/Ablauf:**

* Die Endnoten der Prüfungsfächer sind vor dem Eintritt in die Abschlussprüfung festzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen einer Zeugniskonferenz. Die Leistungsbewertung in den Prüfungsfächern ist demnach im laufenden Schuljahr für die Prüfungsfächer gegebenenfalls zeitlich früher als für die übrigen Fächer abgeschlossen.
* Die jeweiligen Beschlüsse der Zeugniskonferenz werden zunächst in einer ‚Notenübersicht‘ zusammengefasst.
* Die in der ‚Notenübersicht‘ ausgewiesenen Leistungen werden in Verbindung mit den Jahreszeugnissen gemäß § 9 Abs. 1 AltPflAPrV für die Festsetzung der Vornoten für die Abschlussprüfung herangezogen.
* Die Vornoten werden den Prüflingen gemäß § 9 Abs. 3 AltPflAPrV spätestens drei Werktage vor dem Prüfungseintritt mitgeteilt.
* Zum Ende des Schuljahres/des Unterrichts wird zur Festsetzung weiterer Noten eine zweite Zeugniskonferenz erforderlich. Die zuvor für die ‚Notenübersicht‘ gefassten Beschlüsse werden übertragen und im Abschlusszeugnis zusammengefasst.
* Zum Ende der Ausbildung hin erhalten die Prüflinge nach erfolgreicher Abschlussprüfung ein Abschlusszeugnis und ein Prüfungszeugnis.

Eine differenzierte Darstellung des Vorgehens bei der Abschlussprüfung nach der AltPflAPrV nebst dem Verweis auf die jeweils greifenden Rechtsnormen kann dem **Prüfungshandbuch** entnommen werden. Weiterhin steht Ihnen zur Unterstützung der Notenfindung die aktualisierte **Prüfungsliste Altenpflege** (‚Excel-Liste‘) zur Verfügung.

Beides kann unter der folgenden URL abgerufen werden: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=2900>